

**Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.**  
**Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Ober-Taunuskreises.**

Nr. 89.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 21. Juli

1916.

Berlin W. 9., den 8. Juli 1916.  
Leipziger Straße 2.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347) werden folgende Abweichungen von den von dem Reichskanzler durch die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 585) festgesetzten Höchstpreisen angeordnet:

I. Beim Verkaufe von Plägen und Rotaugen im Großhandel dürfen für 50 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

60 Mk., sofern je 3 Fische zusammen  
0,5 Kilogramm und darüber wiegen,  
50 Mk., sofern je 3 Fische zusammen  
weniger als 0,5 Kilogramm wiegen.

II. Inwieweit für Plägen und Rotaugen gemäß § 4 der Bundesratsverordnung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

0,75 M. sofern je 3 Fische zusammen 0,5 Kilogramm  
und darüber wiegen,  
0,65 M. sofern je 3 Fische zusammen weniger als  
0,5 Kilogramm wiegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage. *L u j e n s t y.*

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.  
J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Juli 1916.

**Betr. Preis für inländische Torfstreu.**

Nach Mitteilung der Landw. Zentral-Darlehenskasse wird der Preis für inländische Torfstreu nach Kubikmetern berechnet; vom 6. Juli 1916 ab ist er auf Mk. 7.80 für den Kubikmeter festgesetzt.

Der Königliche Landrat.  
J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 17. 7. 1916.

**Betr. Erhebungen über Kartoffel-Versorgung.**

Die pünktliche Erledigung meiner Rundverfügung vom 10. d. Mts. L. 5070 wird im Interesse der Kartoffelversorgung erwartet.

Der Königliche Landrat  
J. B. von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 15. 7. 1916.

Die Wahl des Lokomotivführers a. D. Richard Runze zu Gonzenheim, Oberurselerstraße, zum Schiedsmann der Gemeinde Gonzenheim ist von dem Präsidium des Königlichen Landgerichts Frankfurt a/M. auf eine dreijährige, mit dem 10. Juli 1916 beginnende Amtszeit bestätigt worden.

Der Rgl. Landrat.  
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 15. 7. 1916.

In dem Verlage von Rudolf Bechtold u. Comp. in Wiesbaden hat der Königlichen Gartenbauinspektor Junge

in Geisenheim ein Heftchen „Häusliche Obst- und Gemüseverwertung den augenblicklichen Zeitverhältnissen angepasst, zugleich Winke für das Einmachen von Obst ohne Zucker“ herausgegeben. Das Heftchen ist einzeln zum Preise von 35 Pf. zu beziehen. Beim Bezuge einer größeren Anzahl von Exemplaren tritt eine erhebliche Preisermäßigung ein.

Interessenten werden auf das Heftchen mit dem Bemerken hingewiesen, daß ich bereit bin, bis zum 1. August eingehende Bestellungen zu vermitteln.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 19. Juli 1916.

Der Herr Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling wird über das Thema „Das Einmachen von Obst ohne und mit wenig Zucker“ folgende Vorträge halten:

In Bad Homburg v. d. H., am 29. Juli abends 9 Uhr  
im Rathaus,

„Oberursel am 30. Juli nachm. 3 1/2 Uhr im Gasthaus  
„Frankfurter Hof“ (Peter Kobel),

„Epplein i. T. am 3. August abends 9 Uhr im Gasthaus  
Zur Rose,

„Schwalbach i. T. am 31. Juli abends 9 Uhr im Gasthaus  
Zum Wirt.

Interessenten werden auf diese Vorträge hingewiesen.

Die Herren Bürgermeister der vorgenannten Orte und der Nachbargemeinden wollen in ortsüblicher Weise auf die Vorträge aufmerksam machen und auf zahlreichen Besuch hinwirken.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

**Bekanntmachung**

**betreffend Verbot der Ausfuhr von Goldwaren.**

Vom 13. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Ausfuhr von Waren, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sind, ist verboten. Waren, die lediglich vergoldet sind, fallen nicht unter dieses Verbot.

§ 2.

Wer es unternimmt, dem Verbote des § 1 zuwider Goldwaren aus dem Reichsgebiet auszuführen, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe in Höhe des doppelten Wertes der Gegenstände, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, jedoch mindestens in Höhe von dreißig Mark, bestraft.

In dem Urteil sind die Gegenstände, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. § 42 des Strafgesetzbuchs und § 155 des Vereinszollgesetzes finden Anwendung.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von dem Verbote des § 1 Ausnahmen zuzulassen.

Der Reichsausschuss für den Handel und Gewerbe, Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Höchstpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

#### I.

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verlaufe durch den Kartoffelerzeuger für die Tonne:

|                                                 |           |
|-------------------------------------------------|-----------|
| vom 1. August 1916 bis einschl. 10. August 1916 | 180 Mark, |
| " 11. " 1916 " " 29. " 1916                     | 160 "     |
| " 21. " 1916 " " 31. " 1916                     | 140 "     |
| " 1. Septbr. 1916 " " 10. Septbr. 1916          | 120 "     |
| " 11. " 1916 " " 20. " 1916                     | 100 "     |
| " 21. " 1916 " " 30. " 1916                     | 90 "      |
| " 1. Oktbr. 1916 " " 15. Febr. 1917             | 80 "      |
| " 16. Febr. 1917 " " 15. August 1917            | 100 "     |

Nachgehend ist der zu der vereinbarten Lieferzeit geltende Höchstpreis.

#### II

Bei der Festsetzung der Kleinsandelshöchstpreise werden der Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

#### III

Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) tritt für die Kartoffeln aus der Ernte 1916 mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 außer Kraft.

#### IV

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
v. Batocki.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 7. 1916.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 88 abgedruckten Bestimmungen über Bekämpfung des Kettenhandels fordere ich diejenigen Einzelpersonen u. Firmen, die unter das Gesetz fallen, hiermit auf ihre Anträge Zulassung zum Handel bis zum 26. d. Mts. hierher einzureichen.

Über die zu machenden Angaben giebt Ziffer 2 der Ausführungs-Anweisung Aufschluß. Die Gebühren für die Erlaubnis (Ziffer 6 a. a. O.) ist mit einzusenden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Füller.

Kreis Deputierte.

### Betr. Verteilung von Bodenleder an die Schuhmachereibetriebe.

Infolge der Neuorganisation der Lederverteilung übernimmt die „Reichslederhandels-Gesellschaft“ das für die Zivilbevölkerung verfügbare Bodenleder zur Verteilung auf die einzelnen Handwerkskammerbezirke. Innerhalb des letzteren erfolgt die Unterverteilung durch die von der Handwerkskammer gebildete Bezirkskommission auf die

Die Bezirkskommission hat die Aufgabe, den Bedarf an Bodenleder für den Handel zu decken. Sie ist zu diesem Zweck mit der Handwerkskammer in Verbindung zu treten. Die Bezirkskommission hat die Aufgabe, den Bedarf an Bodenleder für den Handel zu decken. Sie ist zu diesem Zweck mit der Handwerkskammer in Verbindung zu treten.

Mit der Lederkarte geht der Schuhmacher zu einem Lederhändler oder einer Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft, von denen er Bodenleder beziehen will, und läßt sich in die Kundenliste einschreiben. Wo er eingeschrieben ist, hat er dann in Zukunft sein Bodenleder zu beziehen.

Die Lederhandlung oder Rohstoffgenossenschaft hat in die Kundenliste den Namen des Inhabers der Lederkarte, die Anzahl der von diesem beschäftigten Arbeitskräfte einzutragen, und die Lederkarte vor Rückgabe mit Firmenstempel und Datum zu versehen, sowie alsdann 2 Abschriften der Kundenliste der Bezirkskommission einzureichen.

Die Menge des auf jeden Betrieb fallenden Bodenleders wird durch die Lederkontrollstelle zu Berlin festgesetzt und durch die Bezirkskommission den Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften bekannt gegeben.

Die Abgabe des Leders an die Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften erfolgt nur gegen Vorausbezahlung in bar. Erfolgt diese nicht innerhalb 8 Tagen so kann der Ausschluß von der Verteilung und die Ueberweisung des Anteils und der eingeschriebenen Kunden an einen anderen Lederhändler oder eine andere Rohstoffgenossenschaft, erfolgen.

Um die Lederkarten ausstellen und die Verteilung beschleunigen zu können, ist es nötig, daß jeder Schuhmachereibetrieb sofort und spätestens bis zum 28. Juli cr., der Handwerkskammer zu Wiesbaden, etwa durch Postkarte, folgendes mitteilt:

1. Vor- und Zunahme des Betriebsinhabers,
2. Wohnort mit Straße und Hausnummer,
3. Anzahl und Art der zurzeit beschäftigten Arbeitskräfte.

Wer dies nicht pünktlich und gewissenhaft ausführt, kann bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Wer einer Innung, Vereinigung oder einem Gewerbeverein angehört, soll diese Mitteilung durch deren Vorstände hierher gelangen lassen. Letztere nehmen diese Mitteilungen auch von Nichtmitgliedern entgegen.

Wiesbaden, den 17. Juli 1916.

Die Handwerkskammer.

Bad Homburg v. d. H., 20. Juli 1916.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Ortsbehörden ersuche ich, die Interessenten besonders zu benachrichtigen und die gesammelten Anmeldungen bis zum 28. d. Mts. der Handwerkskammer in Wiesbaden einzusenden, sofern die Anmeldungen nicht direkt bewirkt werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 7. 1916.

Die Wahl des Bürgermeisters Philipp Joseph Kilib in Niederhöchstadt zum Schiedsmann der Gemeinde Niederhöchstadt auf die Dauer von 3 Jahren vom 18. Juli 1916 ab ist von dem Präsidium des Königlichen Landgerichts Wiesbaden bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Heute Mittag entschlief sanft nach langem, schweren Leiden mein innig-  
liebster Mann, unser guter Bruder, Schwager und Onkel

## Herr Heinrich Weiler

im 60. Lebensjahre.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Juli 1916.

In tiefem Schmerz

Berta Weiler, geb. Braun

im Namen der Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 23. Juli, nachmittags 6 Uhr vom Trauerhause Brendel-  
strasse 14 aus statt.

Bei der unterzeichneten Verwaltung sollen noch 4 militärfreie, un-  
bescholtene und rüstige Personen als **Beischützen** eingestellt werden.  
Geeignete Bewerber wollen sich bei unterzeichneter Stelle sofort melden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. Juli 1916.

**Polizeiverwaltung.**

Mehrere kräftige Leute für  
**Streckenarbeit**

auf längere Zeit gesucht.

**Frankfurter Lokalbahn Akt.-Ges.**

### Handelsregister.

In das Handelsregister A 75 ist bei der  
Firma Gebr. Rahn, Bad Homburg v. d. H.  
eingetragen worden:

Die Prokura der Ehefrau des Kaufmanns  
Moritz Rahn, Rosa geb. Taub ist erloschen.  
Der Kaufmann Moritz Rahn ist gestorben.

Die Erben

- a) Witwe des Moritz Rahn, Rosa geb. Taub
- b) Siegfried Julius Rahn
- c) Max Rahn
- d) Ernst Salomon Rahn

zu b—d minderjährig und gesetzlich vertreten  
durch die zu a) Genannte, führen das Ge-  
schäft unter der alten Firma weiter.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Juli 1916.

**Kgl. Amtsgericht Abt. I.**

### Die Schälholzversteigerung

im **Kirdorfer Markwald** von  
d. Mts. ist genehmigt.

Bad Homburg v. d. H., 20. 7. 16

**Der Magistrat H.**  
Feigen.

### Kirchliche Anzeigen.

**Gottesdienst in der Erlöser-Kirche**

Am 5. Sonntag n. Trinitatis, den 23.

Vorm. 8 Uhr

Christenlehre für die Konfirmanden des  
Dekan Holzhausen.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel.  
(Aragel. Jerem. 3, 26)

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst  
fällt aus.

Abends 7 Uhr 30 Min. (nicht 45 Min.)

Herr Dekan Holzhausen (Jer. 29, 13)

Mittwoch, den 26. Juli abends 8 Uhr

Min.: Kirchl. Gemeinschaft. Kirchen-

Donnerstag, den 27. Juli abends 8 Uhr

Min.: Kriegsbetrachtungen mit anchl. Lied-  
mahlfeier.

**Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche**

Am 5. Sonntag n. Trinitatis, den 23.

Vorm. 9 Uhr 40 Min.: Herr Dekan  
Holzhausen

Mittwoch, den 26. Juli abends 8 Uhr

30 Min.: Kriegsbetrachtungen.

**Gottesdienst der israelitischen Gemeinde**

Samstag, den 22. Juli 1916.

Vorabend 8 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Morgens 7 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Morgens 10 Uhr.

Nachmittags 4 Uhr.

Sabbatende 10 $\frac{1}{4}$  Uhr.

An den Werktagen:

Morgens 6 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Abends 8 $\frac{1}{4}$  Uhr.

... die Leben...  
 ... Bürger...  
 ... ständes...  
 ... der Geme...  
 ... gemacht...  
 ... er verze...  
 ... das Da...  
 ... beiter un...  
 ... Berich...  
 ... en Kran...  
 ... en Verle...  
 ... ryan A. S...  
 ... fernt und...  
 ... te sich m...  
 ... apfung der...  
 ... t jedem...  
 ... Gemach...  
 ... trekt sich...  
 ... grundl...  
 ... herlei...  
 ... auferleg...  
 ... end an die...  
 ... der Fik...  
 ... gsrat nach...  
 ... den Best...  
 ... wärtigen...  
 ... idern in...  
 ... dem Höch...  
 ... heit...  
 ... auptbo...  
 ... fender...  
 ... aus dem...  
 ... nach. Al...  
 ... msten Be...  
 ... wurde all...  
 ... ert. Die...  
 ... and...  
 ... seiner...  
 ... Oberle...  
 ... mners. E...  
 ... ten...  
 ... seinen...  
 ... Tage ein...  
 ... Berliner...  
 ... fentlich...  
 ... sein eben...  
 ... nun mel...  
 ... ren. So...  
 ... en Geme...  
 ... ch Gott...  
 ... sei schon...  
 ... gekommen...  
 ... vormal...  
 ... nicht zu...  
 ... und Spr...

sondern um die Behaglichkeit eines gutbürger-  
 seines wieder einmal von Grund aus zu kosten.  
 Sie schmollte und er brummte. . . Dann begann  
 er von neuem. Er versuchte sie von der Richtig-  
 keit seiner Anschauung zu überzeugen; sie verbat sich das  
 und hielt an ihrer Meinung fest. Die Aus-  
 sätze wurden heftiger, bis . . . er plötzlich aufstand und  
 auf seinem Herzengrunde seufzte: „Na, Gott sei dank, in  
 paar Tagen muß ich ja wieder an die Front fahren!  
 Ich will man doch wenigstens seinen Frieden! — Ober

Die Behörde warnt inzwischen  
 Vor der Wahl von Sommerfrischen,  
 Daß du, wo der Aelpler bläst,  
 Nicht mit leerem Magen siehst.  
 Unlieb sind die Badegäste!  
 Und als Preußenbürger mäste  
 Nicht in Bayern deinen Wanst —  
 Bleib zu Hause, wenn du kannst.

### Eingesandt.

Die Abgabe von Lebensmitteln in Dornholzhausen ist  
 nicht so geregelt, wie in Gonzenheim. Der Herr Einsender  
 des in Ihrer Nr. 167 gebrachten Schreibens mag sich an  
 uns trösten. Die Gonzenheimer — alte und neue — er-  
 halten wenigstens noch etwas an Lebensmitteln; wir  
 bekommen reinweg garnichts. D. h., um wahrheits-  
 getreu zu berichten: einmal 2 Pfund Einmachzucker pro  
 Person, einmal Butter 125 Gr. pro Person haben wir  
 — außer Kartoffeln im Frühjahr — doch „schon“ erhalten  
 und gestern wurden — 60 Eier für den ganzen Ort ver-  
 teilt, von deren Ausgabe man auch nur durch Zufall er-  
 fuhr! Diese 3 Päckchen bedeuten aber auch alles, was wir  
 bis jetzt bekommen haben! Die Gonzenheimer haben aber  
 wenigstens dauernd Lebensmittel verteilt, sei es, daß sie  
 solche selbst beschafft haben, sei es, daß sie diese durch die

Kreisverwaltung oder als Ueberflüsse des Homburger  
 Magistrats von diesem erhielten. Es ist zu vermuten, daß  
 im Laufe der langen letzten Wochen auch hier — außer  
 obigen 3 Päckchen — auch die eine oder andere Kleinigkeit  
 verteilt worden ist (?); aber davon haben wir — „Neu-  
 Dornholzhäuser“ eben nichts erfahren. Wir glauben daher  
 ebenso wie unsere Gonzenheimer Leidensgenossen, daß  
 unser Herr Bürgermeister, ebenfalls rühmlichst bekannt,  
 seine fürsorgliche Aufmerksamkeit im Interesse aller  
 Ortsbewohner zur Schaffung von Remedur einsehen werde,  
 d. h. sowohl hinsichtlich flotterer u. regelmäßiger Zu-  
 fuhr als auch hinsichtlich Verteilung an alle Einwohner,  
 auch die „Neu-Eingeplackten“. X.

### Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Täglich Morgenmusik an den Quellen von 7½—8½ Uhr.  
 Samstag: Militärkonzerte, Kapelle Ers. Batl. Reg.  
 Inf. Regt. 81. Im Kurhaus-Theater abends 7½ Uhr:  
 „Die Fledermaus“, Operette in 3 Akten von Joh.  
 Strauß.

Der heutige Tagesbericht der Obersten  
 Heeresleitung war bei Schluß des Blattes noch  
 nicht eingegangen.

### Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Anteilnahme wäh-  
 rend der Krankheit und bei dem Hinscheiden unserer un-  
 vergesslichen

**Frau Susanne Ludtmann**  
 geb. Becker

sagen wir allen insbesondere Herrn Pfarrer Wenzel für  
 seine trostreichen Worte am Grabe, den kathol. Schwestern  
 sowie der städt. Kur- und Badeverwaltung und deren  
 Beamten nebst Angestellten, dem Quartett des städt. Kur-  
 orchesters und auch für die zahlreichen Kranzspenden un-  
 serer herzlichsten Dank.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Juli 1916.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:  
**Franz Ludtmann und Sohn.**

### Abgabe von Fleisch.

Die Wochenration für **Fleisch** für die Zeit vom 22.—28. ds.  
 Mts. wird auf 150 Gramm festgesetzt. Danach entspricht jeder Abschnitt  
 der Fleischkarte einer Menge von 30 Gramm Fleisch.

Bad Homburg v. d. Höhe, am 21. Juli 1916.

**Der Magistrat.**  
 Lebensmittel-Versorgung.

### Dickwurzpflanzen Freibank.

mit schönen Knollen zum Verpflanzen  
 wagenweise abzugeben.

**Schick,**  
 Elisabethenstraße 12.

**Jung. Gartenarbeiter oder Gärtner**  
 gegen Kost und Lohn gesucht.  
 Louisenstr. 83<sup>1/2</sup>, Seitenbau part.

**Samstag, den 22. Juli, vormittags**  
 von 8½ bis 9 Uhr wird auf dem Schlachthof  
**Rindfleisch (roh 3 Str.)** zum Preise  
 von Mk. 1.20 pro Pfund verkauft unter  
 Vorlage der Fleischkarte der Anfangsbuch-  
 staben D. E. F. G. H.

Bad Homburg v. d. H., den 21. 7. 1916.

**Die Schlachthofverwaltung**